



3003 Bern, 23. Mai 2017

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Asphaltierung Rental Car Parking

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gegenstand, Begründung und Beschrieb

Mit Schreiben vom 30. März 2017 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Plangenehmigungsgesuch für die Asphaltierung des Rental Car Parkings ein.

Die bisherige Befestigung mit Splitt hat sich bei Regen nicht bewährt. Der bestehende Parkplatz entlang der Flughafenstrasse soll deshalb auf einer Fläche von ca. 1350 m² mit einem bituminösen Belag versehen werden. Die bestehende Kieskoffierung bleibt bestehen, der vorhandene Splitt wird jedoch abgetragen und entsorgt. Die Entwässerung erfolgt wie bis anhin über den bestehenden Sickerstreifen am nördlichen Rand der Parkfläche. Der Sickerstreifen wird jedoch gemäss den Berechnungen der ribi AG neu dimensioniert. Der bestehende Zaun, welcher sich direkt am Strassenrand der Flughafenstrasse befindet, wird durch einen neuen Zaun ersetzt, welcher ca. 80 cm nach Süden in den Parkbereich verlegt wird.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch vom 30. März 2017 umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 30. März 2017;
- Projektbeschrieb der Bernhard Frei AG, 9443 Widnau;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Planausschnitt der momentanen Situation beim Rental Car Parking.

Nach einer ersten Beurteilung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) und die Gemeinde Thal reichte die Gesuchstellerin am 17. Mai 2017 zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Unterlagen ein:

- Situationsplan im Massstab 1:250 vom 17. Mai 2017, Plan-Nr. 1195;
- Berechnung und Dimensionierung von Versickerungsanlagen der ribi AG vom 9. Mai 2017;
- Plan «Normalprofil Versickerung» im Massstab 1:20 vom 2. Mai 2017, Plan-Nr. 1195.

1.3 Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 nahm das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) abschliessend Stellung zum Vorhaben. Nach einer Besprechung zwischen der Gemeinde Thal und der Gesuchstellerin nahm die Gemeinde Thal mit

Schreiben vom 11. Mai 2017 ebenfalls Stellung zum Vorhaben.

Das AREG stimmt dem Projekt zu und beantragt keine Auflagen. Die ursprünglichen Vorbehalte der Gemeinde Thal betreffend dem vermassten Zaun, der Einfahrt zum Parkplatz, der genügenden Entwässerung und dem Zaun zur Flughafenstrasse konnten bereinigt werden. Sie stimmt dem Projekt ebenfalls ohne Auflagen zu.

Da sich das Vorhaben im Bereich «landside» befindet, verzichtete das BAZL auf eine luftfahrtspezifische Prüfung des Projekts.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung und örtlich begrenzt. Es sind zudem keine Betroffenen auszumachen. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind somit erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu

berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.1).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 3. Februar 2016 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

Diese beiden Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung

des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Der Kanton St. Gallen erhebt gestützt auf Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) für die Arbeit eine Gebühr. Sie wird in Anwendung der Nr. 26.70 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) auf Fr. 350.– veranschlagt. Die Höhe der Gebühr erscheint angemessen und wird in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG sowie der Gemeinde Thal zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Asphaltierung des Rental Car Parkings auf einer Fläche von 1350 m² wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 30. März 2017;
- Projektbeschrieb der Bernhard Frei AG, 9443 Widnau;
- Notifikation Flugplatz-Change;
- Situationsplan im Massstab 1:250 vom 17. Mai 2017, Plan-Nr. 1195;
- Berechnung und Dimensionierung von Versickerungsanlagen der ribi AG vom 9. Mai 2017;
- Plan «Normalprofil Versickerung» im Massstab 1:20 vom 2. Mai 2017, Plan-Nr. 1195.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr des Kantons St. Gallen im Betrag von Fr. 350.– wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Vorliegen der Plangenehmigung direkt durch den Kanton St. Gallen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmli-brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.